

Vereinsordnung PMI Germany Chapter (PMIGC)

Genehmigte Version 1.0 vom 30.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	2
2 Konkretisierung des Vereinszwecks.....	2
3 Verbindung zum Project Management Institute (PMI)	2
4 Wirkungskreis.....	3
5 Finanzen	3
5.1 Budgetierung.....	3
5.2 Ausgaben und Verpflichtungen mit finanzieller Auswirkung.....	3
5.3 Kassenprüfung.....	4
6 Mitgliedschaft und -Mitgliedsbeitrag.....	4
7 Mitgliederinformationen und -listen	4
8 Namensnutzung	4
9 Zusammenkünfte	4
9.1 Vorstandssitzungen.....	4
9.2 Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren	5
9.3 Mitglieder-Veranstaltungen.....	5
10 Vorstand und Aufgaben der Vorstandsmitglieder	5
11 Nominierung und Wahl zum Vereinsvorstand.....	7
11.1 Amtsdauer.....	7
11.2 Rollierendes System.....	7
11.3 Vorstandswahl und Nominierung von Kandidaten	8
12 Datenschutz	10
13 Beirat.....	10
14 Geschäftsstelle.....	10
15 Vorteilnahme und Interessenskonflikte.....	10
16 Freistellungsverpflichtung.....	11
17 Änderungen der Vereinsordnung	11
18 Änderungsverzeichnis	11

1 Präambel

Dies ist die Vereinsordnung des Vereins PMI Germany Chapter e.V., nachfolgend PMIGC abgekürzt. Die deutsche Fassung gilt immer vor angefertigten Übersetzungen.

2 Konkretisierung des Vereinszwecks

Der Verein hat den Zweck:

- Fördern der Professionalität im Bereich Projektmanagement (inklusive Programme und Portfolios),
- Fördern der Anwendung von Projektmanagement durch und für seine Mitglieder,
- Bereitstellen von Möglichkeiten zur Ausbildung und Weiterentwicklung auf dem Gebiet des Projektmanagements für seine Mitglieder,
- Anregen zur angemessenen Anwendung von Projektmanagement zum Wohle der Allgemeinheit,
- Fördern der Kommunikation der Mitglieder untereinander zu beruflichen und Projektmanagement-Themen durch Networking-Veranstaltungen,
- Bereitstellen eines Rahmens für Vernetzung und soziale Interaktion zum Austausch von Ideen und Lösungen zur Anwendung von Projektmanagement für seine Mitglieder,
- Unterstützen der akademischen und industriellen Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Projektmanagements,
- Suchen und Fördern von internationaler Zusammenarbeit und Kontakten zu öffentlichen und privaten Organisationen, die mit Projektmanagement in Beziehung stehen sowie die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses und Vorteils.

Der Verein verfolgt seinen Zweck unter anderem durch:

- regelmäßige Treffen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterbildung im Projektmanagement,
- die Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Schulungen, Seminaren, Symposien und Konferenzen zum Thema Projektmanagement,
- die Durchführung von Networking-Veranstaltungen,
- die Bereitstellung von Informationen über Entwicklungen, Erfahrungen, Werkzeuge und Ausbildungsangebote im Projektmanagement-Umfeld,
- das Angebot von Kontakt- und Informationsvermittlung und anderen Formen der Unterstützung für Personen, Organisationen und Medien mit Interesse am Projektmanagement,
- die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Ideen und Lösungen zur Anwendung von Projektmanagement für seine Mitglieder,
- die Durchführung von Projekten.

3 Verbindung zum Project Management Institute (PMI)

Das PMIGC ist eine vom Project Management Institute, Inc. (nachfolgend als "PMI" bezeichnet) anerkannte Einheit („gechartertes Chapter“) und verpflichtet sich, die Bestimmungen des Dokuments „PMI Chapter Guidelines and Policy Handbook“ in der jeweils geltenden Fassung sowie das „Charter Agreement“ einzuhalten. Sollte das „PMI Chapter Guidelines and Policy Handbook“ durch ein anderes Regelwerk ersetzt werden, so gilt diese Verpflichtung entsprechend.

PMI kann den gecharterten Chapter-Status widerrufen. In diesem Falle beruft der Präsident unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, um das weitere Vorgehen zu beschließen.

Für den Fall, dass PMIGC oder seine Vorstandsmitglieder gegen PMI-Richtlinien, -Verfahren und -Regeln,

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

die im „PMI Chapter Guidelines and Policy Handbook“ bzw. im „Charter Agreement“ aufgeführt sind, verstoßen, hat PMI® das Recht, dem PMIGC das Charter zu entziehen.

Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen des Charter Agreements zwischen PMI und PMIGC und der Satzung bzw. Vereinsordnung des PMIGCs haben die Bestimmungen des Charter Agreements einschließlich aller Einschränkungen und Verbote Vorrang.

4 Wirkungskreis

Der Wirkungskreis des PMIGCs ist das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Dabei ist das Gebiet in fünf regionale Branches unterteilt. Der Begriff „Branch“ ist ein genereller Begriff von PMI für eine Untersegmentierung eines Chapters. Im PMIGC wird statt „Branch“ der Begriff „Region“ verwendet.

Es gibt fünf Regionen im PMIGC. Diese sind: North, East, South, West und Central.

Die Aufteilung der Regionen orientiert sich an „Metropolitan Hubs“. Die genaue Zuordnung der „Metropolitan Hubs“ zu den Regionen wird vom Vorstand des PMIGCs festgelegt und im Dokument „Aufteilung und Zuordnung der Regionen zu PLZ-Bereichen“ beschrieben. Ein „Metropolitan Hub“ ist keine Organisationseinheit, sondern hilft nur, die Regionen und deren Grenzen besser zu definieren, weil kein Hub „durchtrennt“ werden sollte. Anpassungen der Zuordnung von Postleitzahlengebieten zu Regionen sind per Vorstandsbeschluss möglich.

5 Finanzen

5.1 Budgetierung

Das zur Verfügung stehende Budget wird mindestens jährlich vom Vizepräsident Finanzen in Zusammenarbeit mit allen Vorstandsressorts erstellt und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Jahresbudget für das folgende Geschäftsjahr wird als Entwurf nicht später als zur letzten Vorstandssitzung des PMIGCs im laufenden Geschäftsjahr eingereicht. Das Jahresbudget kann unterjährig jederzeit durch einen Vorstandsbeschluss angepasst werden.

5.2 Ausgaben und Verpflichtungen mit finanzieller Auswirkung

Das PMIGC verfügt über eine zentrale Geschäftskontenverwaltung worüber sämtliche Transaktionen des Vereins abgewickelt werden. Die Kontrolle über die Geschäftskontenverwaltung obliegt dem Vizepräsident Finanzen.

Alle Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung ihrer Ressortbudgets verantwortlich. Im Rahmen der genehmigten Jahresbudgets für das jeweiligen Vorstandsressort, kann jedes Vorstandsmitglied, ohne zusätzliche Freigabe durch den Vizepräsident Finanzen, Ausgaben tätigen und Verpflichtungen mit finanzieller Auswirkung eingehen. In jedem Falle müssen Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen mit finanzieller Auswirkung immer einer Budgetposition im Jahresbudget entsprechen und dürfen ohne Zustimmung des Vizepräsident Finanzen das für ein Geschäftsjahr genehmigte Ressortbudget nicht überschreiten.

Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen mit finanzieller Auswirkung über 5.000,- € bedürfen, zusätzlich zur Budgetposition, immer der Zustimmung des Vizepräsident Finanzen sowie in dessen Abwesenheit, des Präsidenten oder des Vizepräsident Operations (Vier-Augen-Prinzip).

Verträge die zu dauerhaften Verpflichtungen des Vereins führen, dürfen nur vom Vizepräsident Finanzen

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

sowie in dessen Abwesenheit, vom Präsidenten oder Vizepräsident Operations eingegangen werden.

Weitergehende Regelungen zum Finanzmanagement des PMIGCs werden im Dokument „Zentrale Governance des PMI Germany Chapter“ festgelegt.

5.3 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzführung des PMIGCs gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung festzustellen.

Die Entlastung des Vizepräsident Finanzen erfolgt, zusammen mit der Entlastung des gesamten Vorstands, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Laufe des folgenden Geschäftsjahres.

6 Mitgliedschaft und -Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im PMIGC ist freiwillig und steht allen berechtigten Personen (siehe Satzung) offen. In Bezug auf ethnische Herkunft, Glauben, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Familienstand, nationale Herkunft, Religion oder körperlicher oder geistiger Behinderung dürfen keine Benachteiligungen erfolgen.

Die Mitgliedschaft im PMIGC setzt eine Mitgliedschaft im PMI voraus. Die PMI-Mitgliedschaft beläuft sich auf zwölf Monate. Eine Mitgliedschaft im Verein kann während des gesamten Zeitraums der PMI-Mitgliedschaft zusätzlich abgeschlossen werden, endet aber mit der Beendigung der PMI-Mitgliedschaft und muss daher im Rahmen der Verlängerung der PMI-Mitgliedschaft ebenfalls erneuert werden.

Die erste Mitgliedschaft im Verein kann daher ggf. kürzer als ein Jahr sein, kostet aber dennoch den gleichen Beitrag wie eine zwölfmonatige Mitgliedschaft im Verein. Eine anteilmäßige Erstattung wird nicht gewährt.

Der jährliche Beitrag für die Mitgliedschaft im PMIGC beträgt USD 25,- pro Mitgliedsjahr. Studentenmitgliedschaften sind kostenlos.

Änderungen des Beitrags müssen vom Vizepräsident Mitglieder fristgerecht an PMI gemeldet werden.

7 Mitgliederinformationen und -listen

Die Nutzung der Mitgliederdaten und anderer personenbezogener Daten werden nach Maßgabe der Datenschutzordnung und den Vorgaben des PMI gehandhabt. Bei Widersprüchen gilt die Datenschutzordnung. Mitgliedsdaten dürfen nicht für geschäftliche Zwecke verkauft, weitergegeben oder benutzt werden.

8 Namensnutzung

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die unerlaubte Nutzung des Namens und/oder Logos des PMIGCs im Zusammenhang mit Zusammenkünften oder Aktivitäten zu verhindern, die dem Zweck des PMIGCs nicht dienlich sind.

Das gleiche gilt für die Nutzung des Namens und/oder Logos des PMI. In diesem Fall erfolgt eine Information durch den Vorstand an PMI.

9 Zusammenkünfte

9.1 Vorstandssitzungen

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

Um sich gegenseitig zu informieren und Beschlüsse zur Verfolgung des Vereinszwecks zu treffen, werden vom Vorstand regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Vorstandssitzungen durchgeführt.

Vorstandssitzungen können auch virtuell, z.B. als Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

- alle Vorstandsmitglieder mindestens 5 Tage vorher per E-Mail eingeladen wurden,
- in der Einladung die Tagesordnung genannt ist und
- mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Vorstandssitzungen werden protokolliert und die Protokolle werden als nicht änderbare Dokumente elektronisch abgelegt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst und sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten.

Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einer abweichenden Vorgehensweise einstimmig zustimmen.

9.2 Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. In diesem Falle wird ein Beschlussantrag formuliert und allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zugestellt. Über diesen Antrag kann mit einer Frist von mindestens drei (3) Tagen asynchron abgestimmt werden. Eine Änderung (Umformulierung) des Beschlussantrags kommt einem neuen Beschlussantrag gleich.

Das Abstimmungsverfahren muss transparent, nachvollziehbar und sicher sein.

Beschlüsse des Vorstandes im Umlaufverfahren werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen angenommen und sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll der nächsten regulären Vorstandssitzung festzuhalten. Analog zu regulären Vorstandssitzungen erfordern auch Beschlüsse im Umlaufverfahren eine Mindestbeteiligung von 50 % der Vorstandsmitglieder.

Abweichungen von den vorgenannten Regelungen sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder einer abweichenden Vorgehensweise einstimmig zustimmen.

9.3 Mitglieder-Veranstaltungen

Offizielle Mitgliederversammlungen sind in der Satzung geregelt.

Daneben hält das PMIGC in seinem gesamten Wirkungskreis regelmäßig und im Format unterschiedliche Veranstaltungen ab, um den Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern zu fördern. Diese Veranstaltungen sind keine Mitgliederversammlungen.

Die jeweiligen Veranstaltungen (Ort, Datum, Uhrzeit und weitere Rahmenbedingungen) werden auf der Website des PMIGCs veröffentlicht.

10 Vorstand und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele des Vereins verantwortlich und trägt die alleinige Verantwortung für die Planung und den laufenden Betrieb des PMIGCs. Der Vorstand hat seine Pflichten in Übereinstimmung mit der Satzung und geltendem deutschen Recht zu erfüllen.

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

Die Aufgaben des Vorstands werden Vorstandsressorts zugeordnet, für die jeweils von den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung ein ressortverantwortliches Vorstandsmitglied gewählt wird. Jeder Ressortverantwortliche ist innerhalb seines Ressorts für die Planung, Durchführung und Steuerung der erforderlichen Aufgaben verantwortlich.

Zur Aufgabenerledigung kann jedes Vorstandsmitglied Aufgaben delegieren an:

- Vereinsmitglieder oder an der Arbeit des Vereins interessierte PMI-Mitglieder, die ehrenamtlich Aufgaben übernehmen wollen,
- Dienstleister über den Abschluss von Verträgen,
- Mitarbeiter einer Geschäftsstelle über eine gesonderte Vereinbarung.

Der Vorstand des PMIGCs besteht aus den folgenden 11 Positionen:

- Präsident (President)
- Vizepräsident Finanzen (VP Finance)
- Vizepräsident Operations (VP Operations)
- Vizepräsident Mitglieder (VP Members)
- Vizepräsident Kommunikation (VP Communication)
- Vizepräsident Organisationsbeziehungen (VP Relations)
- Vizepräsident Region Nord (VP Region North)
- Vizepräsident Region Ost (VP Region East)
- Vizepräsident Region Süd (VP Region South)
- Vizepräsident Region West (VP Region West)
- Vizepräsident Region Zentral (VP Region Central)

Der **Präsident** stellt sicher, dass der Vorstand als Team zusammenarbeitet und gemeinsam eine Strategie zur Erreichung der Ziele des Vereins entwickelt und umsetzt und seinen Verpflichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den Regularien des Vereins und von PMI nachkommt. Der Präsident ist erster Repräsentant des Vereins in Richtung der allgemeinen Öffentlichkeit und zu PMI. In seinen Aufgabenbereich gehört auch die Vertretung des PMIGCs in der European Chapter Collaboration (ECC).

Der **Vizepräsident Finanzen** ist verantwortlich für die Erstellung und Einhaltung eines jährlichen Finanzplans für den Verein und die Regionen, für die Steuerung der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Buchführung des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der **Vizepräsident Operations** ist verantwortlich für die Sicherstellung der administrativen Erfordernisse des Vereins gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den Regularien des Vereins und von PMI. Zu seinem Verantwortungsbereich gehören auch die Bereitstellung der für den Verein erforderlichen IT-Systeme, wie z.B. die technische Plattform der Website und die Plattform für die Zusammenarbeit, die Planung und Durchführung zentral geplanter regionsübergreifender Veranstaltungen sowie die Themenbereiche Datenschutz und IT-Sicherheit.

Der **Vizepräsident Mitglieder** ist verantwortlich für die Betreuung und Zufriedenheit der Vereinsmitglieder sowie für die Gewinnung neuer Mitglieder. Er stellt sicher, dass die „PMI-Chapter-Membership-Services“ durch das PMIGC bereitgestellt werden. In seine Verantwortung gehört auch die Suche und Betreuung von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern für unterschiedliche Funktionen des gesamten Vereins sowie die Schaffung spezieller vereinsübergreifender fachspezifischer Arbeitsgruppen zum Netzwerken und Wissensaustausch.

Der **Vizepräsident Kommunikation** ist verantwortlich für das Marketing, das Erscheinungsbild und den Außenauftritt des PMIGC sowie für die Bereitstellung von Informationen an die Mitglieder, Interessengruppen des PMIGCs und die allgemeine Öffentlichkeit. Die Verantwortung umfasst auch den Auftritt des PMIGCs auf der Website des Vereins und in den Sozialen Medien.

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

Der **Vizepräsident Organisationsbeziehungen** ist verantwortlich für den Aufbau und die Pflege der Beziehungen des PMIGCs zu Unternehmen, Behörden und Bildungseinrichtungen. Zur Verantwortung des Vizepräsidenten Organisationsbeziehungen gehört auch die Gewinnung und Betreuung von überregionalen Sponsoren des PMIGCs. Des Weiteren liegen die Tätigkeiten des PMIGCs im Zusammenhang mit PMIEF (PMI Educational Foundation) in seiner Verantwortung.

Die **Vizepräsidenten der Regionen** sind verantwortlich für die Bereitstellung der „PMI-Chapter-Membership-Services“ und sämtlicher weiterer Angebote in ihrer jeweiligen Region sowie für die Interessenvertretung der Regionen im Vorstand. In Zusammenarbeit mit den anderen Funktionen sind sie verantwortlich für das Erscheinungsbild des PMIGCs in den Regionen, für die lokalen Gruppen (Local Groups) und die regionale Communitybildung. Des Weiteren gehört zur Verantwortung der Vizepräsidenten der Regionen auch die Gewinnung und Betreuung von regionalen Sponsoren des PMIGCs.

Alle Vorstandsmitglieder liefern jährlich zum Rechenschaftsbericht des Vereinsvorstands auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Beitrag zu ihren Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres in ihrem jeweiligen Ressort.

Alle Vorstandsmitglieder führen Aufzeichnungen über den Stand der Arbeiten in ihren jeweiligen Ressorts und übergeben diese nach Ablauf ihrer Amtsdauern an ihre Positionsnachfolger.

Falls ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann es, auf Antrag der Mehrheit der restlichen Vorstandsmitglieder, auf einer Mitgliederversammlung per Beschluss abberufen werden.

Das Vorgenannte gilt auch, falls sich im Laufe der Amtszeit zeigt, dass bei einem Vorstandsmitglied Interessenskonflikte gemäß Kapitel „Vorteilnahme und Interessenskonflikte“ vorliegen.

11 Nominierung und Wahl zum Vereinsvorstand

11.1 Amtsdauer

Vorstandsmitglieder können ohne Unterbrechung maximal 6 Jahre im Vorstand dasselbe Amt bekleiden. Insgesamt kann ein Vorstandsmitglied ohne Unterbrechung maximal 9 Jahre im Vorstand tätig sein. Nach einer Unterbrechung von mindestens 1 Jahr ist eine erneute Kandidatur für ein Vorstandsamt möglich. Die möglichen Amtsdauern beginnen dann von vorne zu zählen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein Vorstandsmitglied über die genannten Amtsdauern hinaus im Amt bleiben kann, sofern sich kein geeigneter Kandidat für das entsprechende Amt zur Wahl stellt.

Die genannten Dauern und Fristen gelten nur für das PMIGC. Vorstandspositionen in den Vorgängerorganisationen (vor Verschmelzung 2020) zählen nicht mit.

11.2 Rollierendes System

Gemäß Satzung beträgt die Amtsdauer von einzelnen Vorstandsmitgliedern drei Jahre. Es wird angestrebt, dass jährlich ca. ein Drittel der Vorstandsämter zur Wahl gestellt wird. Um den Zeitversatz zwischen den Ämtern zu erreichen, werden die Vorstandsmitglieder nach der Verschmelzung 2020 erstmalig wie folgt gewählt:

Einjährige Laufzeit:

- Vizepräsident Kommunikation
- Vizepräsident Region Nord

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

- Vizepräsident Organisationsbeziehungen
- Vizepräsident Operations

Zweijährige Laufzeit:

- Vizepräsident Region Ost
- Vizepräsident Region Zentral
- Vizepräsident Finanzen
- Vizepräsident Mitglieder

Dreijährige Laufzeit:

- Vizepräsident Region Süd
- Vizepräsident Region West
- Präsident

Nach diesen Laufzeiten werden die Vorstandsmitglieder jeweils für eine Laufzeit von drei Jahren gewählt. Die verkürzten Amtsdauern werden nicht auf die maximale Anzahl von Jahren in einem Amt angerechnet.

11.3 Vorstandswahl und Nominierung von Kandidaten

Neuwahlen des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen bekannt gegeben, so dass jedes PMIGC-Mitglied Gelegenheit erhält, eine Kandidatur zu erwägen. Diese Frist beginnt zwei Tage nach Bekanntgabe durch E-Mail oder auf der Internetseite des PMIGCs. Die Bewerbungsfrist auf ein Vorstandsamt beträgt mindestens zwei Wochen.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird ein Nominierungskomitee, bestehend aus mindestens drei und maximal fünf aktuellen PMIGC-Mitgliedern oder, bei der ersten Wahl nach der Verschmelzung 2020, Mitgliedern der Vorläuferorganisationen, gebildet. Das Nominierungskomitee ist für die rechtmäßige Durchführung und Überwachung der Wahl und für die Bekanntgabe der Ergebnisse verantwortlich. Der Vorstand beschließt, auf Vorschlag des amtierenden Präsidenten, die Besetzung des Nominierungskomitees. Die Mitglieder bestimmen selbst den Leiter des Nominierungskomitees.

Die Mitglieder des Nominierungskomitees sind verpflichtet, ihre Tätigkeit fair und unparteiisch gegenüber sämtlichen Kandidaten auszuüben. Sie dürfen keine Interessenskonflikte haben und sind selbst von der Kandidatur für den Vorstand bzw. der Wahl zum Vorstand während ihrer Tätigkeit im Nominierungskomitee ausgeschlossen.

Bei der Gesamtzusammensetzung des Vorstands wird angestrebt, dass alle Regionen des PMIGCs repräsentiert sind.

Das Nominierungskomitee definiert Kriterien für die Auswahl der Kandidaten, die folgende Punkte einschließen sollten:

- Mindestmitgliedschaft von 6 Monaten im PMIGC oder, bei der ersten Wahl nach der Verschmelzung 2020, einer der Vorgängerorganisationen im Zeitraum vor der Wahl,
- Mitarbeit im Umfang von mindestens sechs Monaten als Ehrenamtlicher („Volunteer“) im PMIGC oder einer der Vorläuferorganisationen innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Bewerbung (Ehrenamtliche in diesem Sinne sind Vorstandsmitglieder, Mitglieder eines Kongressteams oder einer anderen Arbeitsgruppe des Vereins oder einer der Vorläuferorganisationen),
- Bereitschaft, während der Amtszeit dauerhaft die für die Aufgabe als Vorstandsmitglied erforderliche Zeit für die laufenden Aufgaben aufzubringen,
- Bereitschaft, zusätzlich zu der Zeit für laufende Aufgaben mindestens vier volle Tage pro Jahr, unter Umständen auch an Wochenenden, für Vorstandstreffen zur Verfügung zu stehen,
- nachgewiesene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen für das jeweilige Amt,

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

- nachgewiesene Fähigkeiten zur Führung von Teams sowie speziell für das Amt des Präsidenten zur Führung einer dem Verein entsprechenden Organisation,
- keine Interessenskonflikte gemäß Kapitel Vorteilnahme und Interessenskonflikt dieser Vereinsordnung,
- persönliche Eigenschaften, insbesondere die nachgewiesenen Fähigkeiten, Ergebnisse selbständig und/oder in regional verteilten Teams erarbeiten zu können.

Die aufgeführten Kriterien gelten als Anhaltspunkte. Insbesondere bei den ersten beiden genannten Kriterien (Mindestmitgliedschaft und Mitarbeit als Ehrenamtlicher) können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden. Diese sind zwischen dem Nominierungskomitee und dem aktuellen Vorstand abzustimmen.

Diskriminierung im Wahl- und Nominierungsverfahren aufgrund ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Glauben, Geschlecht, Alter, Familienstand, nationaler Herkunft, Religion, körperlicher oder geistiger Behinderung ist verboten.

Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollten Mitglieder von PMI R.E.P- bzw. ATP-Organisationen und von Trainingsanbietern, die mit PMI-Trainings signifikante Anteile ihres Umsatzes erzielen sowie selbständige PMI-Trainer sich nicht auf ein Amt im Vorstand des PMIGC bewerben.

Das Nominierungskomitee ist in seiner Entscheidungsfindung frei und trifft jede Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Pattsituationen hat der Leiter des Komitees eine zweite Stimme. Alle Entscheidungen des Komitees sind vertraulich, das Komitee ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach Abschluss des Bewerbungsprozesses hat das Komitee für jedes zur Wahl stehende Amt, eine Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten erstellt.

Die Kandidatenliste des Nominierungskomitees wird nach Kenntnissgabe an den Vorstand, jedoch vor Veröffentlichung an die Mitglieder, allen Kandidaten namentlich bekanntgegeben. Die Kandidaten haben innerhalb von drei Tagen einmalig die Möglichkeit, von geplanten Vorstandspositionen Abstand zu nehmen oder sich auf andere Vorstandspositionen zu bewerben. Das Nominierungskomitee überprüft dann erneut die Eignung der Kandidaten für das jeweilige Amt.

Sollte am Ende der Kandidatenauswahl durch das Nominierungskomitee der Zustand entstehen, dass für einzelne Vorstandsämter keine qualifizierten Nominierungen vorliegen, kann der Vorstand entscheiden, den kompletten Vorgang der Nominierung und Wahl zu wiederholen. Eine Wiederholung ist den Mitgliedern per E-Mail oder per Ankündigung auf der Website bekannt zu geben. Die Frist für die Durchführung des gesamten Wahlvorgangs beginnt dann erneut.

In dem Fall, dass am Ende der Kandidatenauswahl durch das Nominierungskomitee, für einzelne Vorstandsämter keine Nominierungen vorliegen, kann der bestehende Vorstand allerdings auch entscheiden, die Wahl dennoch durchzuführen und entweder nur die Ämter für die keine qualifizierten Nominierungen vorliegen erneut zur Wahl zu stellen oder die Positionen für die keine qualifizierten Nominierungen vorliegen, nach Durchführung der Wahl per Vorstandsbeschluss zu besetzen. Werden Vorstandsämter erneut zur Wahl gestellt, gilt auch hierfür die vierwöchige Frist zwischen Bekanntgabe und Wahldurchführung. Ein durch Vorstandsbeschluss besetztes Vorstandsamt ist beim nächsten regulären Wahlvorgang erneut auszuscheiden.

Die Profile der Kandidaten für ein Vorstandsamt werden den Mitgliedern durch das Nominierungskomitee mindestens eine Woche vor der Wahl per Bekanntmachung auf der Website des PMIGCs zur Verfügung gestellt.

Gemäß den PMI-Grundsätzen, -Praktiken, -Verfahren, -Regeln und -Anweisungen dürfen weder finanzielle Mittel noch Ressourcen des PMI oder des Vereins dafür genutzt werden, die Wahl eines Kandidaten oder einer Kandidatengruppe für das PMI, den Verein oder für ein öffentliches Amt zu unterstützen. Auch jede

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

andere Art von organisiertem Wahlkampf, Kommunikation, Spendenaktion oder irgendeine Form von organisierter Aktivität zugunsten eines Kandidaten ist untersagt. Das Nominierungskomitee, aber auch jede Körperschaft, die von dem Verein ernannt wurde, sind die einzigen Verteiler von Wahlmaterialien für die zur Wahl stehenden Positionen.

Das Nominierungskomitee führt die Wahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung, die auch per elektronischer Abstimmung erfolgen kann, durch und verkündet nach erfolgter Stimmenauszählung das Ergebnis. Die maximale Laufzeit der elektronischen Wahl beträgt zwei Wochen.

12 Datenschutz

Der Datenschutz wird im Dokument „Datenschutzordnung des Vereins PMIGC“ geregelt. Über diese entscheidet der Vorstand per Beschluss.

Der Vorstand des PMIGCs benennt einen Datenschutzbeauftragten zur Entwicklung, Pflege und Umsetzung der Datenschutzordnung sowie als direkte Kontaktperson für Mitglieder und andere Betroffene für den Datenschutz betreffende Fragen. Diese Position wird organisatorisch direkt dem Präsidenten unterstellt.

13 Beirat

Der Vorstand des PMIGCs kann durch einen Beirat beraten werden, um ihn dabei zu unterstützen, ein attraktives Angebot für Mitglieder, Nicht-Mitglieder und andere Stakeholder zu entwickeln und erfolgreich anzubieten.

Der Beirat soll ein möglichst breites Stimmungsbild der PMIGC-Stakeholder repräsentieren. Der Beirat hat keinerlei Entscheidungs- oder Kontrollfunktion.

Die Anforderungen an mögliche Beiratsmitglieder sowie der genaue Aufgabenbereich und das Betriebsmodell des Beirats werden in der Unterlage „Leitlinien für den Beirat des PMIGCs“ festgelegt.

Der Berufung eines Beirats müssen die Erstellung und Verabschiedung des Leitlinien-Papiers durch den Vorstand vorausgehen. Die Verabschiedung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand durch Beschluss ernannt.

14 Geschäftsstelle

Das PMIGC kann Aufgaben in eine Geschäftsstelle auslagern.

Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand, vertreten durch den VP Operations, beauftragt, überwacht und gesteuert.

Der genaue Aufgabenbereich und das Betriebsmodell der Geschäftsstelle wird in der Unterlage „Leitlinien für die Geschäftsstelle des PMIGC“ festgelegt.

Der Gründung einer Geschäftsstelle müssen die Erstellung und Verabschiedung des Leitlinien-Papiers durch den Vorstand vorausgehen. Die Verabschiedung erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

15 Vorteilnahme und Interessenskonflikte

Vorstandsmitglieder oder andere berechtigt Handelnde des PMIGCs erhalten weder eine Aufwandsentschädigung noch einen anderen materiellen oder finanziellen Nutzen für die Mitarbeit im

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

PMIGC. Der Vorstand kann jedoch die (Teil-)Übernahme von tatsächlich angefallenen Aufwendungen, wie z.B. Reisekosten, bewilligen.

Alle Vorstandsmitglieder und berechtigt Handelnde des PMIGCs agieren unabhängig und frei in Übereinstimmung mit den Regularien des PMIGCs und ggf. anzuwendenden Gesetzen, unabhängig von anderen ggf. individuell vorliegenden Verbindungen, Mitgliedschaften oder Positionen.

Alle Vorstandsmitglieder und berechtigt Handelnde des PMIGCs müssen ihre Interessen oder Verbindungen, die sie mit Organisationen oder Einzelpersonen haben, mit der das PMIGC Verträge, Vereinbarungen oder andere Geschäftstransaktion hat oder beabsichtigt aufzunehmen, dem Vorstand gegenüber offenlegen, und unterlassen es, über Angelegenheiten, die im Zusammenhang damit stehen, abzustimmen oder diese Abstimmungen zu beeinflussen.

Alle Verträge oder Transaktionen zwischen PMIGC und Vereinsmitgliedern, gewählten Amtsträgern oder Vorstandsmitgliedern und jeder Gesellschaft, Partnerschaft, Vereinigung oder anderen Organisation, in der eines oder mehrere PMIGC-Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand ernannte berechtigt Handelnde des PMIGCs beteiligt sind oder ein finanzielles Interesse an der anderen Organisation haben, müssen dem Vorstand gegenüber offengelegt werden.

16 Freistellungsverpflichtung

Organmitglieder oder berechtigte Vertreter, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, haften gegenüber dem PMIGC für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Sind Organmitglieder oder berechtigte Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Das PMIGC kann eine Haftpflichtversicherung für die Organmitglieder bzw. berechtigte Vertreter abschließen.

17 Änderungen der Vereinsordnung

In Ergänzung zu § 10 in der Satzung wird folgendes vereinbart:

Änderungen können vorgeschlagen werden durch den Vorstand selbst sowie per Petition durch mindestens 5 % der Mitglieder an den Vorstand. Per Petition mit dem erforderlichen Quorum von 5 % der Mitglieder vorgebrachte Änderungen werden vom Vorstand bewertet und unabhängig vom Vorschlag des Vorstands auf einer Mitgliederversammlung präsentiert.

Alle Änderungsvorschläge müssen den im Dokument „PMI Chapter Guidelines and Policy Handbook“ beschriebenen Bestimmungen von PMI genügen.

Jede Änderung der Vereinsordnung muss vor Beschlussfassung von PMI genehmigt werden.

Nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung werden durchgeführte Änderungen der Vereinsordnung vom Vizepräsident Operations unverzüglich an PMI übermittelt.

18 Änderungsverzeichnis

In diesem Kapitel werden die Änderungen an der Vereinsordnung dokumentiert, nachdem die

Vereinsordnung PMI Germany Chapter e.V.

Vereinsordnung erstmalig in Kraft gesetzt wurde.